VERTRAGSBEDINGUNGEN · ELEKTROTECHNIK SCHULZE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Elektroinstallation, Daten- und Kommunikationstechnik, Bauleistungen und Prüfdienstleistungen nach DGUV Vorschrift 3 – für Industrie, Gewerbe und Privatkunden



Industrie & Gewerbe
Installation, Umbau und Instandsetzung in Produktion, Lager und Verwaltung



Privatkunden
Elektroinstallation in Haus und Wohnung – mit klaren Regeln für Verbraucher



Prüfung nach DGUV V3
Ortsfeste Anlagen und ortsveränderliche Geräte – geprüft und dokumentiert

So funktioniert unser Vertrag

1 Angebot
kurz und konkret: Leistung, Mengen, Preise, Besonderheiten

2 Auftrag / Kurz-Bauvertrag
Ihre Zusage – eine formlose E-Mail genügt

3 Diese AGB
regeln alles, was im Angebot nicht ausdrücklich steht

4 Gesetz (BGB)
Werk- und Bauvertragsrecht für alles Übrige

Bei Widersprüchen gilt immer zuerst das Angebot, dann der Auftrag, dann diese AGB und zuletzt das Gesetz. So bleiben unsere Angebote kurz und übersichtlich – und trotzdem ist alles geregelt.

Rechtsstand: 10.12.2024

Elektrotechnik Schulze · Inh. Dirk Schulze
Kötzschenbroder Str. 138 · 01139 Dresden · Tel. 0351 / 8 47 47 497
kontakt@e-schulze.de · www.e-schulze.de

Das Wichtigste auf einen Blick

Diese Übersicht fasst die wichtigsten Regeln zusammen. Verbindlich ist der Wortlaut der jeweiligen Klausel; die Fundstelle steht in Klammern.

Angebot & Preise (A 2)
Einzelpreise und Stundensatz sind verbindlich. Mengen und Stunden sind geschätzt – abgerechnet wird der tatsächliche Aufwand. Bei mehr als 10 % Überschreitung melden wir uns vorher.

Auftrag per E-Mail (A 2)
Eine formlose E-Mail genügt. Auch die Zahlung einer Anzahlungs- oder Materialrechnung gilt als Auftrag.

Material per Vorkasse (A 4)
Material rechnen wir vorab ab und kaufen es nach Zahlungseingang ein (Privatkunden: wenn im Angebot vereinbart). Bezahltes Material gehört ab Lieferung Ihnen.

Zahlung (A 5)
7 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Prüfprotokolle und Unterlagen erhalten Sie nach vollständiger Zahlung.

Arbeitszeit & Zuschläge (A 3)
Mo–Fr 8–18 Uhr ohne Zuschlag. Nachtzuschlag + 20 %, Wochenend- und Feiertagszuschlag + 30 % – nur auf die Arbeitsleistung, nie auf Material oder Anfahrt.

Termine & Wartezeiten (A 8)
Kurzfristige Absagen (weniger als 3 Werktage vorher) können wir berechnen, ebenso Wartezeiten und vergebliche Anfahrten.

Was Sie stellen (B 3)
Strom, Wasser, Zugang, freie Arbeitsbereiche, Pläne und Genehmigungen – immer dann, wenn der Auftrag es erfordert.

Arbeiten über 3 m (B 4)
Hebebühne oder Gerüst stellt der Auftraggeber, sofern im Angebot nicht anders vereinbart.

Verdeckte Leitungen & Asbest (B 5, B 6)
Bitte teilen Sie uns Leitungsverläufe, Statik, das Baujahr und bekannte Schadstoffe vorher mit.

Abschaltungen (B 8, C 5)
Abschaltungen planen wir gemeinsam. Datensicherung und das Herunterfahren von IT-Systemen übernehmen Sie.

Prüfungen DGUV V3 (Teil C)
Wir prüfen und dokumentieren. Prüffristen, Mängelbeseitigung und das Aussondern defekter Geräte bleiben Betreiberpflicht.

Privatkunden (Teil D)
Für Verbraucher enthält Teil D ergänzende Regeln, z. B. zum Widerruf und zum vorzeitigen Arbeitsbeginn.

Kennzeichnungen in diesem Dokument: **nur Unternehmer** gilt nur für Firmenkunden **nur Verbraucher** gilt nur für Privatkunden

Inhalt

Teil A – Allgemeine Bestimmungen 5

A 1 Geltungsbereich, Begriffe und Vertragsbestandteile 5
A 2 Angebot, Kostenanschlag und Vertragsschluss 5
A 3 Preise, Arbeitszeiten und Zuschläge 6
A 4 Material 7
A 5 Zahlungsbedingungen 8
A 6 Ausführungsfristen, Behinderung und höhere Gewalt 9
A 7 Ansprechpartner, Weisungen und Kommunikation 10
A 8 Terminabsagen, vergebliche Anfahrten und Wartezeiten 10
A 9 Haftung 11
A 10 Verjährung von Mängelansprüchen 11
A 11 Kündigung 11
A 12 Fotodokumentation, Datenschutz und Urheberrecht 11
A 13 Nachunternehmer und Versicherung 12
A 14 Verbraucherstreitbeilegung, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen 12

Teil B – Elektroinstallation und Bauleistungen 13

B 1 Leistungsumfang und technische Regeln 13
B 2 Nicht enthaltene Leistungen 13
B 3 Was der Auftraggeber bereitstellt 14
B 4 Arbeiten in der Höhe – Zugangstechnik 15
B 5 Verdeckte Leitungen, Statik und Durchbrüche 16
B 6 Schadstoffe (z. B. Asbest) 16
B 7 Bestehende Anlagen 16
B 8 Abschaltungen, Betriebsunterbrechungen und Gefahrenmeldeanlagen 17
B 9 Arbeitsschutz und betriebliche Vorgaben des Auftraggebers 17
B 10 Maschinen und Anlagen Dritter 17
B 11 Vom Auftraggeber beigestelltes Material 17
B 12 Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Anmeldungen und Förderungen 18
B 13 Daten-, Kommunikations- und Smart-Home-Technik 18
B 14 Leistungsänderungen, Zusatzleistungen und Regiearbeiten 18
B 15 Aufmaß und Abrechnung 19
B 16 Abnahme 19
B 17 Prüfung, Dokumentation und Übergabe 19
B 18 Mängelansprüche 19

B 19 Altmaterial, Entsorgung und Reinigung ... 19

Teil C – Prüfdienstleistungen ... 21

C 1 Gegenstand und Prüfgrundlagen ... 21
C 2 Verantwortung des Auftraggebers als Unternehmer bzw. Betreiber ... 21
C 3 Umfang und Grenzen der Prüfung ... 21
C 4 Mitwirkung des Auftraggebers ... 22
C 5 Abschaltungen, IT-Geräte und Datensicherung ... 22
C 6 Prüfergebnis, Prüfmarken und Kennzeichnung ... 22
C 7 Mängel, Gefahr im Verzug und Reparaturen ... 23
C 8 Medizinische elektrische Geräte ... 23
C 9 Inventarisierung, Dokumentation und Prüfdaten ... 23
C 10 Abrechnung von Prüfleistungen ... 24
C 11 Folgeprüfungen und Prüffristen ... 24
C 12 Haftung bei Prüfleistungen ... 24

Teil D – Besondere Regeln für Verbraucher ... 25

D 1 Vorrang des Verbraucherschutzes ... 25
D 2 Widerrufsrecht ... 25
D 3 Beginn der Arbeiten vor Ablauf der Widerrufsfrist ... 25
D 4 Zahlungen und Abschläge ... 25
D 5 Abnahme ... 25

Anlagen für Verbraucher ... 26

Anlage 1 Widerrufsbelehrung ... 26
Anlage 2 Muster-Widerrufsformular ... 27
Anlage 3 Erklärung zum Beginn der Arbeiten vor Ablauf der Widerrufsfrist ... 28

So sind diese AGB aufgebaut

§ **Teil A – Allgemeine Bestimmungen**
gilt für jeden Auftrag: Vertragsschluss, Preise, Material, Zahlung, Termine, Haftung

Teil B – Elektroinstallation und Bauleistungen
Leistungsumfang, was der Auftraggeber stellt, Höhenzugang, Bestand, Abnahme, Mängel

Teil C – Prüfdienstleistungen
Prüfungen nach DGUV Vorschrift 3: ortsfeste Anlagen, ortsveränderliche Geräte, E-CHECK

Teil D und Anlagen – Verbraucher
ergänzende Regeln für Privatkunden, Widerrufsbelehrung und Formulare

§ Teil A – Allgemeine Bestimmungen

Gilt für alle Verträge – Elektroinstallation, Bauleistungen und Prüfdienstleistungen

A 1 Geltungsbereich, Begriffe und Vertragsbestandteile

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen von **Elektrotechnik Schulze, Inh. Dirk Schulze, Kötzschenbroder Str. 138, 01139 Dresden** (nachfolgend „AN"), insbesondere für Elektroinstallations-, Montage-, Reparatur- und Bauleistungen, Arbeiten an Daten- und Kommunikationsanlagen sowie Prüfdienstleistungen. Der Vertragspartner des AN wird nachfolgend „AG" (Auftraggeber) genannt.

(2) Die AGB gelten unabhängig davon, ob der AG Verbraucher (§ 13 BGB) oder Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Regelungen, die mit **nur Unternehmer** gekennzeichnet sind, gelten nur, wenn der AG Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Regelungen mit **nur Verbraucher** gelten nur, wenn der AG Verbraucher ist. Teil D enthält besondere Bestimmungen für Verbraucher, die den übrigen Regelungen vorgehen.

(3) **nur Unternehmer** Ist der AG Unternehmer, gelten diese AGB in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für künftige Verträge, ohne dass der AN in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.

(4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AG werden nur Vertragsbestandteil, wenn der AN ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der AN in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos ausführt.

(5) Widersprechen sich Vertragsbestandteile, gelten sie in folgender Rangfolge:

a) individuelle Vereinbarungen der Parteien (z. B. in der Auftragserteilung oder in Textform getroffene Absprachen),

b) das Angebot des AN mit Leistungsbeschreibung, Positionen und Hinweisen,

c) ein dem Angebot beigefügter Kurz-Bauvertrag bzw. ein Auftragsformular,

d) das dem Angebot beigefügte oder darin genannte Preisblatt des AN,

e) diese AGB, wobei die besonderen Teile B bis D dem Teil A vorgehen,

f) die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Werk- und Bauvertragsrecht des BGB.

(6) Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) gilt nur, wenn ihre Geltung im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist.

(7) **Was im Angebot nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist, richtet sich nach diesen AGB.** Insbesondere gelten die in Teil B und Teil C beschriebenen Mitwirkungs- und Bereitstellungspflichten des AG immer dann, wenn die beauftragte Leistung sie ihrer Art nach erfordert – auch wenn das Angebot sie nicht gesondert erwähnt.

ⓘ **Kurz erklärt:** Das Angebot ist kurz, die AGB regeln den Rest. Was im Angebot steht, geht immer vor. Steht dort nichts Besonderes, gilt das, was hier beschrieben ist. Das betrifft zum Beispiel die Frage, wer Hebebühne, Strom oder freie Arbeitsbereiche stellt. Mit **nur Unternehmer** markierte Regeln gelten nur für Firmenkunden, mit **nur Verbraucher** markierte nur für Privatkunden.

A 2 Angebot, Kostenanschlag und Vertragsschluss

(1) An seine Angebote hält sich der AN 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden, sofern im Angebot keine andere Frist genannt ist.

(2) Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots durch den AG zustande. Die Annahme kann schriftlich oder in Textform erfolgen; eine formlose E-Mail genügt. Zahlt der AG eine auf das Angebot bezogene Anzahlungs- oder Material-Vorkasserechnung, gilt auch dies als Annahme des Angebots einschließlich dieser AGB.

(3) Bei mündlich oder telefonisch erteilten Aufträgen, z. B. kleineren Reparaturen, gelten diese AGB, wenn der AN bei Auftragserteilung auf sie hingewiesen hat und der AG in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis nehmen konnte, etwa durch Übersendung oder Abruf unter www.e-schulze.de.

(4) Mengen, Stückzahlen und Arbeitsstunden im Angebot sind, soweit sie nicht ausdrücklich als Pauschal- oder Festpreis bezeichnet sind, Schätzungen auf Grundlage der bei Angebotserstellung bekannten Umstände (Kostenanschlag im Sinne von § 649 BGB). **Verbindlich sind die Einheitspreise und der Stundenverrechnungssatz.** Abgerechnet werden die tatsächlich ausgeführten Mengen und die tatsächlich geleisteten Stunden.

(5) Zeichnet sich ab, dass die geschätzte Gesamtsumme um mehr als 10 % überschritten wird, informiert der AN den AG.

(6) Als Pauschal- oder Festpreis bezeichnete Preise gelten für den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang. Leistungsänderungen und Zusatzleistungen (B 14) sowie Mehraufwand, der auf unzutreffenden oder unvollständigen Angaben des AG beruht, werden zusätzlich vergütet.

(7) Die Besichtigung vor Ort und die Erstellung eines Angebots sind kostenlos. Leistungen, die darüber hinausgehen, für den AG einen eigenständigen Nutzen haben und auf seine Veranlassung oder mit seinem Wissen erbracht werden, sind auch ohne ausdrückliche Preisvereinbarung zu vergüten, da sie den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind (§ 632 Abs. 1 BGB). Dazu gehören insbesondere

a) das Aufmessen und Digitalisieren von Gebäuden sowie das Erstellen oder Überarbeiten von Grundrissen, Plänen und Schemata, wenn geeignete Unterlagen fehlen, einschließlich der Übergabe dieser Unterlagen an den AG,

b) Bestandsaufnahmen bestehender Anlagen, z. B. Stromkreiszuordnung und Leitungsverfolgung,

c) Fehlersuche, Messungen und Prüfungen,

d) Planungs-, Berechnungs- und Beratungsleistungen, die über die Erläuterung des Angebots hinausgehen.

Diese Leistungen werden nach Aufwand zum Regiestundensatz zuzüglich Anfahrt (A 3) berechnet. Die Vergütung ist unabhängig davon geschuldet, ob der AG den AN anschließend beauftragt.

(8) Beauftragt der AG nur einen Teil der angebotenen Leistungen oder soll das Projekt in getrennt abzuwickelnde Teilbereiche aufgeteilt werden, gilt dies als neues Angebot des AG. Der AN kann die Preise für den geänderten Umfang neu kalkulieren. Angebotspreise sind nicht auf andere Projekte übertragbar.

ⓘ **Kurz erklärt:** Unsere Einzelpreise und unser Stundensatz sind fest. Mengen und Stunden sind ehrlich geschätzt, abgerechnet wird nach tatsächlichem Aufwand. Wird es voraussichtlich mehr als 10 % teurer, sagen wir vorher Bescheid. Zur Auftragserteilung genügt eine formlose E-Mail.

A 3 Preise, Arbeitszeiten und Zuschläge

(1) Ist der AG Unternehmer, sind alle Preise Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Höhe.

(2) Stundenverrechnungssatz (Regiestundensatz) und Pauschalen ergeben sich aus dem Angebot, dem Vertrag oder dem Preisblatt des AN. Ist dort nichts anderes vereinbart, beträgt der Stundenverrechnungssatz **92,00 € netto je Stunde** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %, entspricht 109,48 € brutto). Arbeitszeit wird je eingesetzter Arbeitskraft nach tatsächlichem Aufwand in Abschnitten von angefangenen 15 Minuten berechnet.

(3) Für jede Anfahrt zum Einsatzort berechnet der AN je Arbeitstag und eingesetztem Fahrzeug die im Angebot, Vertrag oder Preisblatt genannte Anfahrtspauschale. Ist dort nichts anderes vereinbart, gilt: Innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich aller eingemeindeten Ortschaften) beträgt die Anfahrtspauschale **65,00 € netto** (77,35 € brutto). Liegt der Einsatzort außerhalb, kommen für jeden Kilometer zwischen Stadtgrenze und Einsatzort, gerechnet für Hin- und Rückweg auf der üblichen kürzesten Fahrstrecke, **2,20 € netto** (2,62 € brutto) je Fahrzeug sowie **1,50 € netto** (1,79 € brutto) für jede weitere mitfahrende Arbeitskraft hinzu. Mit der Anfahrtspauschale sind Fahrzeit und Fahrzeugkosten abgegolten; Fahrzeit wird nicht zusätzlich als Arbeitszeit berechnet.

(4) Für Disposition, Materialbeschaffung, Dokumentation und Verwaltung des Auftrags berechnet der AN eine Pauschale für Auftragsbearbeitung. Ist im Angebot, Vertrag oder Preisblatt kein Betrag dafür ausgewiesen, beträgt sie **10 % des Nettobetrags aller übrigen Rechnungspositionen ohne Anfahrt, mindestens jedoch 25,00 € netto** (29,75 € brutto). nur Verbraucher Ist der AG Verbraucher, wird diese Pauschale nur berechnet, wenn sie im Angebot ausgewiesen ist oder wenn für den Auftrag kein Angebot mit Gesamtpreis vorliegt, z. B. bei Reparatur- und Regieaufträgen.

(5) **Klein- und Befestigungsmaterial** wird zusätzlich nach tatsächlichem Verbrauch berechnet, auch wenn das Angebot hierfür keine eigene Position enthält. Dazu gehören z. B. Dübel, Schrauben, Muttern, Unterlegscheiben, Gewindestangen, Nägel, Schellen, Kabelbinder, Verbindungs- und Aderendhülsen, Klemmen, Isolier- und Gewebeband, Schrumpfschlauch, Bezeichnungsschilder, Gips, Silikon und Montageschaum. Berechnet werden die Listenpreise (unverbindlichen Preisempfehlungen) der Hersteller ohne Abzug von Rabatten zuzüglich Umsatzsteuer; besteht kein Listenpreis, der Einkaufspreis des AN zuzüglich eines Aufschlags von 30 %. Enthält ein Einheitspreis das Befestigungsmaterial ausdrücklich (z. B. „inkl. Befestigungsmaterial“) oder ist eine Pauschale für Kleinmaterial vereinbart, wird es insoweit nicht zusätzlich berechnet. Sind einzelne Klein- oder Befestigungsmaterialien im Angebot als eigene Positionen aufgeführt, schließt dies die Berechnung weiterer, dort nicht aufgeführter Klein- und Befestigungsmaterialien nicht aus.

(6) **Verbrauchswerkzeuge**, die bei der Ausführung des Auftrags aufgebraucht oder unbrauchbar werden, z. B. Bohrer für Beton und Stahlbeton, Trenn- und Schleifscheiben, Sägeblätter und Diamant-Bohrkronen, werden unabhängig von Absatz 5 nach Verbrauch zu den Preisen nach Absatz 5 Satz 3 berechnet, sofern sie nicht im Angebot ausdrücklich eingepreist sind.

(7) Die Regelarbeitszeit des AN ist **Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr**, ausgenommen gesetzliche Feiertage im Freistaat Sachsen. Alle Preise im Angebot gelten für Arbeiten ohne Zuschlag. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten führt der AN nach Abstimmung mit dem AG aus, wenn der AG dies wünscht oder wenn sie aus Gründen erforderlich sind, die im Bereich des AG liegen, z. B. weil Anlagenteile nur nachts oder am Wochenende abgeschaltet werden können. Ein solcher Wunsch kann auch mündlich oder telefonisch und auch erst nach Auftragserteilung geäußert werden. Er liegt auch dann vor, wenn der AG einen späten Arbeitsbeginn wünscht und die Arbeiten deshalb in die Zuschlagszeiten hineinreichen. Für alle Arbeitsstunden innerhalb der Zuschlagszeiten gelten die Zuschläge nach Absatz 8, auch wenn das Angebot sie nicht erwähnt.

(8) Die Zuschläge betragen:

Nachtzuschlag: + 20 % für Arbeiten zwischen 18:00 und 8:00 Uhr

Wochenend- und Feiertagszuschlag: + 30 % für Arbeiten von Samstag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Sachsen

Die Zuschläge sind addierbar. Sie werden nur auf die Arbeitsleistung erhoben, die innerhalb dieser Zeiten erbracht wird (Regiestunden sowie Lohn- und Prüfpositionen), nicht auf Material, Anfahrt und Pauschalen.

A 4 Material

(1) Für Material, das im Angebot mit einem Preis aufgeführt ist, gilt dieser Preis; Mehr- oder Mindermengen werden zu diesem Einheitspreis abgerechnet. Ist das Material dort mit Hersteller oder Artikelnummer bezeichnet, liefert der AN dieses Produkt; ist es nur nach seiner Art beschrieben (z. B. „Steckdose, weiß“), wählt der AN ein fachgerechtes Markenprodukt mittlerer Art und Güte aus. Material, das im Angebot nicht aufgeführt ist, aber für die Ausführung benötigt wird, wird zum Listenpreis (unverbindliche Preisempfehlung) des Herstellers des tatsächlich verwendeten Produkts am Tag der Bestellung ohne Abzug von Rabatten zuzüglich Umsatzsteuer berechnet. Besteht kein Listenpreis, wird der Einkaufspreis des AN zuzüglich eines Aufschlags von 30 % berechnet. Wünscht der AG nach Auftragserteilung ein anderes Produkt, ist dies eine Leistungsänderung: Das neue Produkt wird nach Satz 3 und 4 berechnet, und bereits bestelltes oder geliefertes Material ist vom AG zu bezahlen.

(2) Der AN ist berechtigt, das Material in Rechnung zu stellen, bevor er es einkauft (**Material-Vorkasse**), auch wenn dies im Angebot nicht erwähnt ist. Die Materialrechnung wird zu den Angebotspreisen gestellt. Der AN kauft das Material

ein, sobald der Rechnungsbetrag bei ihm eingegangen ist; bis dahin beginnen vereinbarte Ausführungsfristen nicht zu laufen. **nur Verbraucher** Ist der AG Verbraucher, gilt Satz 1 nur, wenn die Material-Vorkasse im Angebot vorgesehen ist. Andernfalls kann der AN das Material bei Anlieferung an den Einsatzort in Rechnung stellen; die Rechnung ist sofort fällig und kann in bar (gegen Quittung), per Echtzeitüberweisung, per PayPal oder auf einem anderen vom AN angebotenen Weg bezahlt werden. Bis zur Zahlung bleibt das Material Eigentum des AN (Absatz 4).

(3) Die Materialrechnung beruht auf den geschätzten Mengen des Angebots. Mehrmengen werden nachberechnet. Nicht verbautes, vom AG bezahltes Material wird dem AG übergeben. Auf Wunsch des AG versucht der AN, dieses Material zurückzugeben. Nur wenn das gelingt, erhält der AG eine Gutschrift abzüglich etwaiger Rücknahmekosten; einen Anspruch auf Rückgabe oder Erstattung hat der AG nicht.

(4) Vom AG bezahltes Material geht mit der Anlieferung an den Einsatzort in das Eigentum des AG über, unabhängig davon, wer es einbaut. Material, das bei der Anlieferung noch nicht bezahlt ist, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN, soweit es nicht durch den Einbau wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes oder Grundstücks wird. Der AG darf solches Material vor vollständiger Bezahlung weder selbst einbauen noch durch Dritte einbauen lassen, verarbeiten oder weitergeben. Geschieht dies dennoch, ist der volle Rechnungsbetrag für dieses Material sofort fällig; weitergehende Ansprüche des AN bleiben unberührt.

(5) Sind die Lieferung von Material und die Ausführung der Arbeiten im Angebot getrennt ausgewiesen, sind sie getrennte Leistungen; für die Materiallieferung gilt Kaufrecht. Mit der Übergabe des Materials am Einsatzort gegen Lieferschein oder sonstigen Liefernachweis (z. B. Foto) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Diebstahls und der Beschädigung auf den AG über. Für Material, das der AG selbst beschafft, trägt er diese Gefahr ohnehin (§ 644 Abs. 1 Satz 3 BGB).

(6) Geliefertes, noch nicht eingebautes Material lagert bis zum Einbau im Bereich des AG. Der AG verwahrt es sorgfältig, insbesondere in einem verschließbaren Raum (B 3), und haftet für Verlust und Beschädigung, die er oder Personen, denen er Zugang gewährt, zu vertreten haben. **nur Unternehmer** Ist der AG Unternehmer, trägt er die Gefahr nach Absatz 5 auch dann, wenn Material und Arbeiten im Angebot nicht getrennt ausgewiesen sind.

(7) Bezahltes Material kann der AN bis zum Einbau unentgeltlich bei sich zwischenlagern. Er verwahrt es mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet.

(8) Ist ein im Angebot genanntes Produkt nicht oder nicht in angemessener Zeit lieferbar, darf der AN ein in Funktion, Qualität und Ausführung gleichwertiges Produkt verwenden, wenn dies für den AG zumutbar ist.

> **Kurz erklärt:** Material kaufen wir ein, sobald die Materialrechnung bezahlt ist (bei Privatkunden, wenn die Vorkasse im Angebot vereinbart ist). Dafür gehört es ab Lieferung Ihnen, egal wer es einbaut. Zu viel bestelltes Material händigen wir Ihnen aus. Auf Wunsch versuchen wir, es zurückzugeben – wenn das klappt, schreiben wir Ihnen den Betrag gut. Zu wenig bestelltes Material berechnen wir nach.

A 5 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind **innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug** zur Zahlung fällig, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Skonto wird nur gewährt, wenn es ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Anzahlungen sind zu leisten, soweit sie im Angebot vereinbart sind. Für die Material-Vorkasse gilt A 4 Abs. 2. Der AN kann Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der erbrachten und vertragsgemäßen Leistungen verlangen (§ 632a BGB); dazu gehören auch eigens angefertigte oder bereitgestellte Bauteile und Materialien. Für in sich abgeschlossene Teilleistungen, z. B. einzelne Gebäude oder Prüfabschnitte, kann der AN Teilrechnungen stellen.

(3) Zahlungen sind ausschließlich auf das im Briefkopf bzw. in der Rechnung genannte Konto zu leisten. Mitarbeiter des AN sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen; ausgenommen sind Zahlungen bei Anlieferung nach A 4 Abs. 2 gegen Quittung des AN sowie Fälle, in denen dies im Einzelfall in Textform vereinbart ist.

(4) Zahlt der AG nicht fristgerecht, gerät er in Verzug, und der AN kann Verzugszinsen verlangen. Diese betragen bei Verbrauchern 5 Prozentpunkte und bei Unternehmern 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 BGB). **nur Unternehmer** Ist der AG Unternehmer, kann der AN zusätzlich eine Verzugspauschale von 40,00 Euro

verlangen. nur Verbraucher Ist der AG Verbraucher, berechnet der AN für jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs pauschal 2,50 Euro; dem AG bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(5) Zahlt der AG eine fällige Anzahlungs-, Vorkasse- oder Abschlagsrechnung nicht fristgerecht, kann der AN die weitere Ausführung bis zum Zahlungseingang einstellen. Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend. Mehrkosten durch die Unterbrechung, z. B. für eine erneute Baustelleneinrichtung, trägt der AG.

(6) Der AG kann gegen Forderungen des AN nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenansprüche des AG aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere wegen Mängeln oder Fertigstellungsmehrkosten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

(7) Die gesetzlichen Rechte des AN auf Sicherheit (§§ 650e, 650f BGB) bleiben unberührt. Ein Sicherheitseinbehalt (Gewährleistungseinbehalt) des AG findet nur statt, wenn er ausdrücklich vereinbart ist.

(8) Prüf- und Messprotokolle sowie sonstige vom AN erstellte Dokumentationen werden nach vollständigem Ausgleich der Rechnungen des jeweiligen Auftrags ausgehändigt. Dies gilt nicht, soweit der AG Zahlungen wegen Mängeln berechtigt zurückhält.



So läuft ein typischer Auftrag ab

A 6 Ausführungsfristen, Behinderung und höhere Gewalt

(1) Ausführungstermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Andere Terminangaben sind voraussichtliche Termine.

(2) Vereinbarte Fristen beginnen erst, wenn alle für die Ausführung erforderlichen technischen Fragen geklärt sind, vereinbarte Anzahlungen bzw. Material-Vorkasse eingegangen sind, die vom AG beizubringenden Unterlagen, Angaben und Genehmigungen vorliegen und die Baufreiheit hergestellt ist (B 3).

(3) Ausführungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Zeit für die Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn die Behinderung verursacht wird durch

a) Umstände aus dem Risikobereich des AG, z. B. fehlende Mitwirkung, nicht fertiggestellte Vorleistungen anderer Gewerke oder nachträgliche Änderungswünsche,

b) höhere Gewalt und sonstige vom AN nicht zu vertretende Ereignisse, z. B. Streik, behördliche Maßnahmen, Unwetter, Pandemien,

c) Lieferengpässe oder verspätete Belieferung durch Hersteller oder Lieferanten trotz rechtzeitiger Bestellung,

d) Wartezeiten auf Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Behörden oder Hersteller (B 12).

(4) Dauert eine Behinderung durch höhere Gewalt länger als drei Monate, kann jede Partei den Vertrag hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen in Textform kündigen. Bereits erbrachte Leistungen und bereits beschafftes, auftragsbezogenes Material werden vergütet.

A 7 Ansprechpartner, Weisungen und Kommunikation

(1) Der AG benennt dem AN einen Ansprechpartner, der während der Ausführung erreichbar ist und die für den Auftrag nötigen Entscheidungen treffen kann, z. B. über Abschaltungen, Leitungswege oder Zusatzleistungen.

(2) **nur Unternehmer** Bei Unternehmern gelten alle Mitarbeiter des AG gegenüber dem AN als berechtigt, Anweisungen zur Ausführung zu erteilen, zusätzliche Leistungen zu beauftragen sowie Arbeiten zu unterbrechen oder einzustellen. Wünscht der AG eine Beschränkung, teilt er dem AN vor Ausführungsbeginn in Textform mit, welche Personen hierzu berechtigt sind.

(3) Für Erklärungen, Anzeigen, Bedenken und Nachtragsvereinbarungen genügt die Textform, insbesondere E-Mail. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

(4) Hat der AN Bedenken gegen die vom AG vorgesehene Art der Ausführung, gegen vom AG gestellte Stoffe oder Bauteile oder gegen Vorleistungen, teilt er sie dem AG mit. Hält der AG gleichwohl an seinen Vorgaben fest, haftet der AN nicht für Mängel und Schäden sowie für alle daraus entstehenden Kosten und Aufwendungen, die darauf beruhen.

(5) Führt der AN auf Wunsch des AG oder zur Abwendung von Verzögerungen oder Schäden Arbeiten aus, die zur Leistung des AG oder eines anderen Gewerks gehören oder eine unvollständige oder mangelhafte Vorleistung fertigstellen (z. B. das Anschließen von Leitungen, die ein anderes Gewerk verlegt hat), gilt Folgendes: Die Arbeiten werden nach Aufwand vergütet; für Arbeiten ohne ausdrücklichen Auftrag gilt B 14 Abs. 4. Der AN schuldet nur die konkret ausgeführte Tätigkeit nach den Vorgaben des Vorgewerks. Planung, Bemessung und Funktion der Vorleistung und der Bauteile anderer Gewerke (z. B. Motoren, Leitungen, Endschalter) prüft der AN nicht. Für Mängel der Vorleistung und dieser Bauteile sowie für daraus entstehende Schäden, Kosten und Aufwendungen haftet der AN nicht. A 9 bleibt unberührt.

(6) Mitarbeiter des AN sind nicht befugt, vom Vertrag abweichende Zusagen zu machen, insbesondere Garantien, Preisnachlässe oder Fertigstellungstermine zuzusagen, es sei denn, der Inhaber hat sie hierzu bevollmächtigt.

A 8 Terminabsagen, vergebliche Anfahrten und Wartezeiten

(1) Kann der AG einen vereinbarten Termin nicht wahrnehmen, teilt er dies dem AN so früh wie möglich mit.

(2) Können die Arbeiten aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, nicht wie vereinbart begonnen oder fortgeführt werden – z. B. weil der Zugang nicht möglich ist, der Arbeitsbereich nicht frei ist, die Zugangstechnik nicht bereitsteht, eine erforderliche Abschaltung nicht möglich ist, notwendige Angaben fehlen oder Vorleistungen anderer Gewerke nicht fertig sind –, berechnet der AN die dadurch entstehenden Wartezeiten nach dem Regiestundensatz und jede erneute Anfahrt mit der Anfahrtspauschale. Der AN ist berechtigt, den Einsatz nach 30 Minuten Wartezeit abzubrechen.

(3) Sagt der AG einen fest vereinbarten Termin später als drei Werktage (Montag bis Freitag) vorher ab oder ist ein Termin aus den in Absatz 2 genannten Gründen nicht durchführbar, kann der AN zusätzlich zu einer etwa angefallenen Anfahrtspauschale eine pauschale Entschädigung in Höhe von **25 % der für den ausgefallenen Termin eingeplanten Arbeitsstunden** zum Regiestundensatz verlangen. Dem AG bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Der AN kann einen höheren Schaden nachweisen.

(4) Weitergehende gesetzliche Rechte des AN, insbesondere aus §§ 642, 643 und 648a BGB, bleiben unberührt.

ⓘ **Kurz erklärt:** Kurzfristige Absagen (weniger als drei Werktage vorher) können wir mit einer Ausfallpauschale berechnen. Stehen wir vor verschlossener Tür, fehlt die Hebebühne oder ist der Arbeitsbereich nicht frei, berechnen wir Anfahrt und Wartezeit.

A 9 Haftung

(1) Der AN haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des AN auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden wie Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangener Gewinn werden bei leichter Fahrlässigkeit daher nur ersetzt, soweit sie auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen und vertragstypisch vorhersehbar sind. Die Absätze 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei leicht fahrlässig verursachtem Verlust von Daten haftet der AN nur für den Aufwand, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Datensicherung durch den AG für die Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

(5) Alle Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in diesen AGB, auch in den Teilen B und C, gelten nur vorbehaltlich der Absätze 1 und 2. Sie gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Nachunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen des AN. Ein Mitverschulden des AG ist nach § 254 BGB zu berücksichtigen.

A 10 Verjährung von Mängelansprüchen

(1) **nur Unternehmer** Ist der AG Unternehmer, verjähren Ansprüche wegen Mängeln von Werkleistungen, die keine Arbeiten an einem Bauwerk sind (z. B. Reparaturen an Geräten, Wartungen und Prüfleistungen), in einem Jahr ab Abnahme bzw. ab Übergabe des Prüfberichts, soweit nicht von Gesetzes wegen zwingend eine längere Frist gilt.

(2) **nur Unternehmer** Ist der AG Unternehmer, verjähren Ansprüche wegen Mängeln reiner Lieferungen neu hergestellter Sachen ohne Montage in einem Jahr ab Ablieferung; dies gilt nicht für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

(3) Die Verkürzungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche nach A 9 Abs. 1.

A 11 Kündigung

(1) Kündigt der AG den Vertrag ohne wichtigen Grund, steht dem AN die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe von § 648 BGB zu; bereits erbrachte Leistungen werden voll vergütet. Für den noch nicht erbrachten Teil der Leistung kann der AN ohne weiteren Nachweis 5 % der darauf entfallenden Vergütung oder einen höheren, konkret berechneten Betrag verlangen.

(2) Bereits bestelltes oder geliefertes auftragsbezogenes Material ist vom AG zu bezahlen; es wird ihm übergeben.

(3) Der AN kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen (§ 648a BGB), insbesondere wenn der AG trotz Fristsetzung eine fällige Zahlung nicht leistet oder eine erforderliche Mitwirkung unterlässt (§ 643 BGB).

(4) Die Kündigung eines Bauvertrags bedarf der Schriftform (§ 650h BGB), die Kündigung sonstiger Verträge der Textform. Nach einer Kündigung werden die erbrachten Leistungen abgerechnet.

A 12 Fotodokumentation, Datenschutz und Urheberrecht

(1) Der AN ist berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung Lichtbilder der ausgeführten Arbeiten anzufertigen (z. B. Trassenverlauf, Anschlusspunkte, Prüfergebnisse). Er darf sie zu Dokumentationszwecken sowie zu Referenzzwecken im Rahmen der eigenen Unternehmensdarstellung nutzen, sofern darauf keine Personen erkennbar sind und der AG nicht namentlich genannt wird.

(2) Personenbezogene Daten des AG verarbeitet der AN zur Vertragsabwicklung, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z. B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen) und im Rahmen der DSGVO und des BDSG. Weitere Informationen enthält die Datenschutzerklärung unter www.e-schulze.de.

(3) An Angeboten, Kostenanschlägen, Zeichnungen, Plänen und Berechnungen behält sich der AN die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder für andere Zwecke genutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

A 13 Nachunternehmer und Versicherung

(1) Der AN darf fachlich geeignete Nachunternehmer einsetzen.

(2) Der AN unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung. Einen Nachweis legt er auf Anfrage vor.

A 14 Verbraucherstreitbeilegung, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

(1) Der AN ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der AG Verbraucher, gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch nicht zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates entzogen werden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Erfüllungsort für die Leistungen ist der Einsatzort, für Zahlungen der Sitz des AN. **nur Unternehmer** Ist der AG Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Dresden.

(4) Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung (§ 306 BGB).

(5) Für jeden Vertrag gilt die bei Vertragsschluss gültige Fassung dieser AGB. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter www.e-schulze.de abrufbar.

Teil B – Elektroinstallation und Bauleistungen

Einschließlich Daten- und Kommunikationstechnik – für Industrie, Gewerbe, Verwaltung und Privatkunden

B 1 Leistungsumfang und technische Regeln

(1) Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot.

(2) Die Ausstattung, z. B. die Anzahl von Steckdosen, Schaltern und Stromkreisen, richtet sich nach dem Angebot und nicht nach Mindest- oder Komfortausstattungen aus Normen oder Richtlinien (z. B. DIN 18015-2, RAL-RG 678), es sei denn, diese sind ausdrücklich vereinbart.

(3) Ändern sich die allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen Vertragsschluss und Abnahme, wird ein dadurch erforderlicher Mehraufwand nach B 14 vergütet.

(4) Ist nichts anderes vereinbart, setzt der AN Steckdosen auf ca. 30 cm und Schalter auf ca. 110 cm über Oberkante Fertigfußboden. Maßgeblich ist der vom AG angegebene Meterriss bzw. die angegebene Fußbodenhöhe.

(5) Vorhandene Leitungswege, Kabeltrassen, Schächte und Installationskanäle gelten als Vorgabe des AG und dürfen vom AN genutzt werden. Wünscht der AG bestimmte Leitungswege oder Montageorte, gibt er diese vor Beginn der Arbeiten an. Andernfalls wählt der AN einen technisch geeigneten Weg in der angebotenen Verlegeart.

(6) Erfordern technische Regeln oder Vorgaben des Netzbetreibers bei einer Erweiterung oder Änderung die Anpassung bestehender Anlagenteile (z. B. Nachrüstung von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen oder Überspannungsschutz, Erneuerung des Zählerplatzes), ist dies nur dann Bestandteil der Leistung, wenn es im Angebot aufgeführt ist.

B 2 Nicht enthaltene Leistungen

Folgende Leistungen sind **nur enthalten, wenn sie im Angebot ausdrücklich aufgeführt sind**. Andernfalls werden sie auf Wunsch des AG gesondert nach Einheitspreisen oder nach Aufwand vergütet:

- Stemm-, Putz-, Maurer-, Trockenbau-, Maler-, Fliesen- und Bodenbelagsarbeiten sowie das Verschließen von Schlitzen, Durchbrüchen und Bohrungen,
- Brandschutzmaßnahmen, insbesondere Abschottungen von Leitungsdurchführungen durch Brandwände und feuerwiderstandsfähige Decken,
- Erdarbeiten, Kernbohrungen und das Herstellen größerer Durchbrüche,
- Gerüste, Hubarbeitsbühnen und sonstige Zugangstechnik für Arbeitsstellen höher als 3,00 m (B 4),
- Planungs- und Berechnungsleistungen (z. B. Elektro-, Licht- oder Blitzschutzplanung, Selektivitätsnachweise), Revisions- und CAD-Pläne,
- Gebühren, Baukostenzuschüsse, Zähler- und Anschlusskosten von Netz- und Messstellenbetreibern, Behörden und Sachverständigen,
- Demontage und Wiedermontage von Einbauten, Möbeln, Deckenverkleidungen und Geräten,
- Schutz- und Abdeckmaßnahmen jeder Art,
- Ortung und Freilegung verdeckter Leitungen sowie Fehlersuche,
- Programmierung, Parametrierung und Einbindung von Geräten und Systemen über die Grundinbetriebnahme hinaus,
- Schadstofferkundung, Schutzmaßnahmen für Arbeiten an schadstoffhaltigen Materialien und Sanierung (B 6),
- Anpassung bestehender Anlagenteile an aktuelle technische Regeln (B 1 Abs. 6) und Instandsetzung von Anlagenteilen, die nicht Gegenstand der Leistung sind (B 7),
- Entsorgung von Altgeräten, Leuchten, Leuchtmitteln und Bauschutt sowie Fein- und Grundreinigung (B 19).

B 3 Was der Auftraggeber bereitstellt

(1) Sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellt der AG dem AN – soweit die beauftragte Leistung es ihrer Art nach erfordert – rechtzeitig vor Beginn und für die gesamte Dauer der Arbeiten unentgeltlich zur Verfügung bzw. stellt sicher:

Strom
Energie (230/400 V) in ausreichender Leistung nahe dem Arbeitsbereich, einschließlich Verbrauchskosten; bei Bedarf Baustrom

Wasser & Sanitär
Wasseranschluss sowie eine Toilette mit Wasserspülung und ein Handwaschbecken mit fließendem Wasser im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe; mobile Toiletten (z. B. Toilettenkabinen) genügen nicht

Licht
ausreichende Beleuchtung der Arbeitsbereiche und Verkehrswege

Wärme
in den Arbeitsräumen mindestens 18 °C; ist das baulich nicht möglich (z. B. im Rohbau), mindestens ein beheizter Raum mit mindestens 22 °C zur Lagerung temperaturempfindlicher Materialien und zum Aufwärmen der Mitarbeiter

Lagerraum
bei mehrtägigen Arbeiten ein verschließbarer, trockener Raum für Material und Werkzeug

Zugang
ungehinderter Zugang zu Arbeitsbereichen, Verteilern und Technikräumen während der Regelarbeitszeit, inkl. Schlüsseln und Zutrittsberechtigungen

Baufreiheit
freigeräumte Arbeitsbereiche (Möbel, Regale, Lagergut, Fahrzeuge) mit ausreichendem Arbeitsraum

Schutz & Abdeckung
Abdecken und Schützen von Böden, Möbeln, Einrichtungen und empfindlichen Gegenständen

Höhenzugang
Hebebühne oder Gerüst für Arbeitsstellen höher als 3,00 m (B 4)

Parken & Zufahrt
Stellplatz in unmittelbarer Nähe des Arbeitsortes, höchstens 50 m entfernt, und Zufahrt für Anlieferungen; andernfalls werden Parkgebühren sowie die zusätzliche Wegezeit für den Transport von Werkzeug und Material nach dem Regiestundensatz berechnet

Pläne & Unterlagen
Grundrisse, Bestands- und Stromlaufpläne, vorhandene Prüfprotokolle, Herstellerangaben

Verdeckte Leitungen & Statik
Lage verdeckter Leitungen sowie statische Freigaben für Bohrungen und Durchbrüche (B 5)

Schadstoffe & Baujahr
Baujahr und bekannte Gefahrstoffe wie Asbest, gesetzlich vorgeschrieben (B 6)

Höhenbezug
Meterriss bzw. Höhe des Fertigfußbodens in jedem Raum

Genehmigungen
behördliche und private Zustimmungen, z. B. Vermieter, Eigentümergemeinschaft, Denkmalschutz, öffentliche Flächen

Koordination
Abstimmung mit anderen Gewerken, fertige Vorleistungen, ggf. Koordination nach Baustellenverordnung

Abschaltungen
Planung, Freigabe und Ankündigung erforderlicher Abschaltungen (B 8)

Sicherheitsvorgaben
Hinweise auf betriebliche Gefahren, Hausordnung und Erlaubnisscheine (B 9)

(2) Die Bereitstellung durch den AG ist in den Angebotspreisen berücksichtigt. Soll der AN eine der genannten Leistungen übernehmen, muss dies im Angebot vorgesehen oder gesondert vereinbart sein; die Kosten trägt dann der AG.

(3) Kommt der AG diesen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, gilt A 8. Nach vorheriger Abstimmung kann der AN fehlende Einrichtungen (z. B. Baustromverteiler, Hebebühne) auf Kosten des AG beschaffen.

(4) Der AG stimmt die Arbeiten anderer Gewerke so mit dem AN ab, dass dieser seine Leistung rechtzeitig anpassen, fertigstellen und prüfen kann, bevor sie überbaut, verdeckt oder unzugänglich gemacht wird. Insbesondere teilt der AG dem AN rechtzeitig vorher mit, wenn vor Leitungen, Dosen, Schaltern, Steckdosen, Verteilern oder sonstigen Anlagenteilen des AN Vorwände, Verkleidungen, Türen, Einbauten oder Möbel angebracht werden sollen.

(5) Werden Leitungen, Dosen, Betriebsmittel oder sonstige Anlagenteile des AN ohne diese Abstimmung überbaut, verdeckt oder unzugänglich gemacht, z. B. durch Vorwände, Verputz, Fliesen, Verkleidungen, Türen, Einbauten oder Möbel, gilt Folgendes:

a) Für Mängel, Normabweichungen sowie Funktions- und Bedienungseinschränkungen, die darauf beruhen, haftet der AN nicht. Das gilt insbesondere für die fehlende Zugänglichkeit und Prüfbarkeit der betroffenen Anlagenteile. Die Abnahme kann deswegen nicht verweigert werden.

b) Nicht zugängliche Anlagenteile werden nicht geprüft.

c) Der AN kann verlangen, dass der AG die betroffenen Anlagenteile auf seine Kosten wieder zugänglich macht, soweit dies für Prüfung, Instandsetzung, Anpassung oder die Herstellung eines normgerechten Zustands erforderlich ist. Die Kosten für das Öffnen und Schließen von Trockenbau-, Mauerwerks- und verputzten Wänden, Decken, Böden, Fliesen und Verkleidungen, für das Entfernen und Wiederanbringen von Einbauten sowie für Folgearbeiten wie Spachtel- und Malerarbeiten trägt der AG.

d) Das Freilegen, Anpassen, Versetzen und erneute Prüfen durch den AN ist eine Zusatzleistung und wird nach Aufwand vergütet.

e) Solange der AG die Zugänglichkeit nicht herstellt, ist der AN von seiner Leistungspflicht für die betroffenen Anlagenteile befreit; weitergehende Ansprüche des AN, z. B. wegen Mehraufwand und Wartezeiten (A 8), bleiben unberührt.

Kurz erklärt: Wir bringen Werkzeug, Messgeräte, Leitern bis 3 m und unser Fachwissen mit. Was zum Gebäude und zu Ihrem Betrieb gehört, kommt von Ihnen: Strom, Wasser, WC, Wärme, Zugang, freie und abgedeckte Arbeitsbereiche, Parkplatz, Pläne und Genehmigungen. Das gilt auch, wenn es im Angebot nicht extra steht. Steht im Angebot etwas anderes, gilt das Angebot.

B 4 Arbeiten in der Höhe – Zugangstechnik

(1) Für Arbeitsstellen bis 3,00 m über der Standfläche verwendet der AN eigene Leitern, Tritte und Podeste. Dies ist in den Angebotspreisen enthalten.

(2) Für höher gelegene Arbeitsstellen stellt der AG – sofern im Angebot nicht anders vereinbart – geeignete, betriebssichere und nach der Betriebssicherheitsverordnung geprüfte Zugangstechnik (z. B. Hubarbeitsbühne, Gerüst, Rollgerüst) für die erforderliche Dauer unentgeltlich zur Verfügung, einschließlich Einweisung und Betriebsstoffen. Die Mitarbeiter des AN sind berechtigt, eine Hubarbeitsbühne nach erfolgter Einweisung selbst zu bedienen.

(3) Die Betreiberpflichten für die bereitgestellte Zugangstechnik (insbesondere wiederkehrende Prüfungen und Wartung), die Tragfähigkeit des Untergrunds (z. B. Hallenböden, Decken, Zwischenböden), freie Verfahrwege, Absperrungen in Verkehrsbereichen sowie etwa erforderliche Genehmigungen verbleiben beim AG.

(4) Auf Wunsch des AG mietet der AN die Zugangstechnik an. Miete, Transport, Versicherung und Einweisungszeit trägt dann der AG.

(5) Sind bereitgestellte Gerüste oder Arbeitsmittel erkennbar nicht betriebssicher, darf der AN die Benutzung verweigern; es gilt A 8. Für Abnutzung durch bestimmungsgemäßen Gebrauch und für Schäden, die auf Mängeln der bereitgestellten Zugangstechnik beruhen, haftet der AN nicht (vorbehaltlich A 9).

Wichtig: Hebebühne vergessen? Steht im Angebot nichts dazu, stellt der AG die Zugangstechnik für alle Arbeitsstellen über 3 m. Soll der AN sie mitbringen, gehört das als eigene Position ins Angebot.

B 5 Verdeckte Leitungen, Statik und Durchbrüche

(1) Vor Beginn der Arbeiten stellt der AG dem AN unaufgefordert alle ihm bekannten Angaben über die Lage verdeckt verlegter Strom-, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Druckluft-, Daten- und sonstiger Leitungen (einschließlich Fußbodenheizungen) sowie die erforderlichen statischen Angaben zur Verfügung.

(2) Der AN berücksichtigt bei Bohr-, Stemm- und Befestigungsarbeiten die üblichen Installationszonen in Anlehnung an DIN 18015-3. Eine Ortung mit Messgeräten schuldet er nur, wenn sie im Angebot vereinbart ist. Für Schäden an verdeckt verlegten Leitungen, die in den Angaben des AG nicht verzeichnet waren und außerhalb dieser Installationszonen liegen, haftet der AN nicht (vorbehaltlich A 9).

(3) Vor Bohrungen in Fußböden und Estrichen teilt der AG mit, ob dort Fußbodenheizungen oder sonstige Leitungen verlaufen. Für Schäden an Leitungen, die der AG nicht mitgeteilt hat, haftet der AN nicht (vorbehaltlich A 9).

(4) Durchbrüche und Bohrungen in tragenden Bauteilen, in Brand- und Rauchabschnitten sowie in Abdichtungen (z. B. Dach, Bodenplatte, erdberührte Außenwände) gibt der AG vor der Ausführung frei. Die Verantwortung für Statik, Brandschutz und Abdichtung verbleibt beim AG.

(5) Hergestellte Öffnungen, Schlitze und Bohrungen werden nicht verschlossen, nicht verputzt und nicht brandschutztechnisch abgeschottet, sofern dies nicht im Angebot vorgesehen ist.

B 6 Schadstoffe (z. B. Asbest)

(1) Der AG teilt dem AN vor Beginn der Arbeiten in Textform alle ihm vorliegenden Informationen über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe mit, z. B. Asbest, PCB, PAK, künstliche Mineralfasern oder Schimmel. Er teilt außerdem das Baujahr bzw. bei Gebäuden aus den Jahren 1993 bis 1996 den Baubeginn mit. Hierzu ist der AG als Veranlasser nach § 5a Gefahrstoffverordnung verpflichtet; dies gilt auch für Privathaushalte.

(2) Arbeiten an schadstoffhaltigen Materialien, z. B. asbesthaltigen Spachtelmassen, Putzen, Fliesenklebern, Bodenbelägen oder Brandschutzplatten, sind nur Bestandteil der Leistung, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Ergibt sich während der Arbeiten ein Verdacht, darf der AN die Arbeiten in dem betroffenen Bereich unterbrechen. Die Untersuchung (z. B. Probenahme und Laboranalyse) und eine erforderliche Sanierung veranlasst der AG.

(3) Ergeben die Angaben des AG oder die Gefährdungsbeurteilung des AN, dass besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind (z. B. emissionsarme Verfahren, Absaugtechnik, Probenahmen), sind diese nicht im Angebotspreis enthalten, sofern sie dort nicht aufgeführt sind. Sie werden gesondert vergütet. Wartezeiten und Mehraufwand durch Schadstofffunde gehen zu Lasten des AG.

B 7 Bestehende Anlagen

(1) Werden neue Anlagenteile an bestehende Anlagen angeschlossen, sind die bestehenden Anlagenteile nicht Gegenstand der Leistung. Der AN prüft und repariert sie nicht, soweit dies nicht für den Anschluss und die Prüfung der eigenen Leistung erforderlich ist. Für Mängel, Schäden und Normabweichungen der Bestandsanlage, die nicht durch die Arbeiten des AN verursacht wurden, übernimmt der AN keine Verantwortung und keine Gewährleistung.

(2) Bei Mängeln der Bestandsanlage, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, ist der AN berechtigt, den Anschluss bzw. die Inbetriebnahme neuer Anlagenteile bis zur Beseitigung zu verweigern.

(3) Ergeben Messungen, dass Abschaltbedingungen oder sonstige Anforderungen (z. B. Schleifenimpedanz, Spannungsfall, Vorgaben des Sachversicherers) mit der vorhandenen Absicherung oder den vorhandenen Querschnitten nicht eingehalten werden, können die betroffenen Anlagenteile nicht in Betrieb genommen werden. Erforderliche Anpassungen werden als Nachtrag ausgeführt.

(4) Mehraufwand durch Umstände in der Bestandsanlage, die bei Angebotserstellung nicht erkennbar waren, wird nach B 14 vergütet. Beispiele sind fehlende oder unterbrochene Schutzleiter, brüchige Isolierungen, Aluminiumleitungen, nicht dokumentierte Leitungsführungen, falsch beschriftete Stromkreise und Fremdeinspeisungen. Das Ermitteln undokumentierter Anlagenteile (z. B. Stromkreiszuordnung, Leitungsverfolgung) wird nach Aufwand berechnet.

B 8 Abschaltungen, Betriebsunterbrechungen und Gefahrenmeldeanlagen

(1) Arbeiten an elektrischen Anlagen erfordern in der Regel den spannungsfreien Zustand (DIN VDE 0105-100).

(2) Der AG plant und genehmigt erforderliche Abschaltungen gemeinsam mit dem AN und informiert betroffene Nutzer, Mieter und Mitarbeiter rechtzeitig. Vor der Abschaltung sorgt der AG dafür, dass Daten gesichert, IT-Systeme und Server ordnungsgemäß heruntergefahren und empfindliche Einrichtungen geschützt sind. Dazu gehören z. B. Kühl- und Gefriergut, Produktionsprozesse, Aufzüge, Lüftungs- und Heizungsanlagen sowie Medizin-, Sicherheits- und Steuerungstechnik.

(3) Bei Bohr-, Stemm- und Schleifarbeiten können Staub und Rauch Brand-, Gas- oder Einbruchmeldeanlagen auslösen. Der AG sorgt für die Abschaltung oder Revisionsschaltung der betroffenen Melder und informiert die zuständige Leitstelle oder den Sicherheitsdienst. Die Kosten von Fehlalarmen, z. B. für Feuerwehreinsätze, trägt der AG (vorbehaltlich A 9).

(4) Das Einstellen von Uhren und Zeitschaltungen, der Neustart und die Anmeldung von IT- und Steuerungssystemen sowie das Rücksetzen von Störmeldungen fremder Anlagen obliegen dem AG.

(5) Für Folgen abgestimmter oder für die Leistung notwendiger Abschaltungen, z. B. Produktionsausfall oder Datenverlust, haftet der AN nicht (vorbehaltlich A 9). Sind Abschaltungen nur außerhalb der Regelarbeitszeit möglich, gelten die Zuschläge nach A 3.

B 9 Arbeitsschutz und betriebliche Vorgaben des Auftraggebers

(1) Der AG informiert den AN vor Beginn über betriebsspezifische Gefahren, z. B. explosionsgefährdete Bereiche, Gefahrstoffe, Kran- und Staplerverkehr, Strahlung, Hygiene- und Reinraumbereiche. Er weist die Mitarbeiter des AN in die für sie relevanten Haus-, Sicherheits- und Betriebsvorschriften ein und stellt erforderliche Erlaubnisscheine aus (z. B. für Heißarbeiten oder Arbeiten in Ex-Bereichen).

(2) Werden im Arbeitsbereich Krane, Flurförderzeuge oder Maschinen betrieben, sorgt der AG während der Arbeiten für deren Stillstand oder für eine sichere Absperrung.

(3) Zeitaufwand für betriebsspezifische Unterweisungen, Sicherheitsschulungen, Zutrittsformalitäten und Begleitpersonen wird als Regiearbeit berechnet, soweit er nicht im Angebot berücksichtigt ist.

(4) Besteht eine Gefahr für die Mitarbeiter des AN, darf der AN die Arbeiten bis zu ihrer Beseitigung unterbrechen; es gilt A 8.

B 10 Maschinen und Anlagen Dritter

(1) Schließt der AN Maschinen, Anlagen oder Geräte Dritter an (z. B. Produktionsmaschinen, Lüftungs-, Kälte-, Heizungs-, Aufzugs-, Photovoltaik- oder Ladeanlagen), beschränkt sich seine Leistung auf die vereinbarte Zuleitung bis zur Übergabestelle (Anschlussklemmen).

(2) Inbetriebnahme, Einstellung, Programmierung und Funktionsprüfung der Maschine oder Anlage, ihre sicherheitstechnische Abnahme, die CE-Konformität und die Prüfung ihrer elektrischen Ausrüstung (z. B. nach DIN EN 60204-1) obliegen dem Hersteller, dem Lieferanten oder dem AG, sofern der AN damit nicht ausdrücklich beauftragt ist.

(3) Angaben zu Anschlusswerten, Absicherung, Querschnitten und Herstellervorgaben stellt der AG bzw. der Hersteller zur Verfügung; der AN darf sich auf sie verlassen. Wartezeiten auf Techniker des Herstellers gelten als Behinderung nach A 8.

B 11 Vom Auftraggeber beigestelltes Material

(1) Der AN darf die Montage von Material und Geräten, die der AG selbst beschafft hat, ablehnen, wenn sie für den Einsatzzweck nicht geeignet oder nicht normgerecht sind. Das ist z. B. der Fall bei fehlender CE-Kennzeichnung, Beschädigung, Unvollständigkeit oder fehlender deutschsprachiger Montageanleitung.

(2) Die Montage beigestellten Materials wird, soweit im Angebot nicht anders geregelt, nach Aufwand berechnet. Für das beigestellte Material selbst übernimmt der AN keine Mängelhaftung.

(3) Kosten für Fehlersuche, Aus- und Wiedereinbau sowie erneute Anfahrten, die durch Mängel des beigestellten Materials entstehen, trägt der AG. Herstellergarantien und Rücksendungen wickelt der AG selbst ab. Fehlt beigestelltes Material zum vereinbarten Termin, gilt A 8.

B 12 Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Anmeldungen und Förderungen

(1) Der AN ist beim Netzbetreiber als Installateur eingetragen. Die für die beauftragte Anlage erforderlichen Anmeldungen und Inbetriebsetzungsanträge übernimmt der AN, soweit sie im Angebot vorgesehen sind. Aufwändige Antrags- und Abstimmungsverfahren (z. B. für Photovoltaik- und Speicheranlagen, Wärmepumpen oder Ladeeinrichtungen) werden gesondert berechnet.

(2) Gebühren, Baukostenzuschüsse, Netzanschluss- und Zählerkosten sowie Entgelte des Messstellenbetreibers trägt der AG.

(3) Termine und Wartezeiten von Netz- und Messstellenbetreibern (z. B. Zählersetzung, Plombenöffnung, Netzanschlussfreigaben) liegen außerhalb des Einflussbereichs des AN; Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend (A 6).

(4) Fordert der Netzbetreiber zusätzliche Maßnahmen, z. B. die Erneuerung des Zählerplatzes, die Nachrüstung von Überspannungsschutz oder Steuereinrichtungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, werden diese als Nachtrag ausgeführt, sofern sie nicht im Angebot enthalten sind.

(5) Förderanträge, Registrierungen (z. B. im Marktstammdatenregister) und Meldungen an Behörden oder Versicherungen obliegen dem AG, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

B 13 Daten-, Kommunikations- und Smart-Home-Technik

(1) Bei Daten-, Kommunikations-, Sicherheits- und Smart-Home-Technik umfasst die Leistung die im Angebot genannte Verkabelung, Montage, den Anschluss und die Grundinbetriebnahme. Abnahmemessungen der Datenverkabelung (z. B. Permanent-Link-Messungen) sind nur enthalten, wenn sie im Angebot aufgeführt sind.

(2) Internetanschluss und Providerverträge, Cloud-Dienste, Apps, Lizenzen und deren Kosten sowie die Kompatibilität von Drittgeräten liegen in der Verantwortung des AG. Für die Verfügbarkeit, Funktionsänderungen oder die Einstellung von Diensten Dritter haftet der AN nicht.

(3) Der AG ändert Standardpasswörter und ist ab Übergabe für IT-Sicherheit, Updates und Datensicherung verantwortlich. Eingriffe in bestehende IT-Netze (z. B. Router, Firewall, Server) erfolgen auf Anweisung und Verantwortung des AG; A 9 Abs. 4 gilt.

B 14 Leistungsänderungen, Zusatzleistungen und Regiearbeiten

(1) Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen können jederzeit einvernehmlich vereinbart werden. Ist nichts anderes vereinbart, werden Änderungen und zusätzliche Leistungen zu den Einheitspreisen des Angebots bzw. nach Regiestunden abgerechnet.

(2) Bei Gefahr im Verzug darf der AN die zur Abwendung einer Gefahr notwendigen Sicherungsmaßnahmen sofort durchführen.

(3) Regiearbeiten weist der AN in Stundennachweisen mit Datum, Mitarbeitern, Arbeitszeit, Tätigkeit und verbrauchtem Material nach. Er legt sie dem AG zur Abzeichnung vor oder übersendet sie in Textform. Einwendungen erhebt der AG innerhalb von zwei Wochen nach Zugang. Danach gelten die Stundennachweise als anerkannt; auf diese Folge weist der AN bei Übersendung gesondert hin.

(4) Leistungen, die der AN ohne Auftrag erbringt, werden vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt oder wenn sie zur Erfüllung des Vertrags notwendig waren und dem mutmaßlichen Willen des AG entsprachen.

ⓘ **Kurz erklärt:** Zusätzliche Arbeiten rechnen wir zu den Einheitspreisen des Angebots oder nach Stundensatz ab. Akute Gefahren sichern wir sofort ab.

B 15 Aufmaß und Abrechnung

(1) Abgerechnet wird nach Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Leistung. Leitungen werden nach verlegter Länge einschließlich der technisch erforderlichen Anschluss-, Verschnitt- und Reservelängen abgerechnet.

(2) Pauschalen werden wie im Angebot vereinbart abgerechnet.

B 16 Abnahme

(1) Der AG ist verpflichtet, die vertragsgemäß hergestellte Leistung nach Fertigstellung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Auf Verlangen des AN findet eine förmliche Abnahme mit Protokoll statt.

(2) Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der AN dem AG nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der AG die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat (§ 640 Abs. 2 BGB). Ist der AG Verbraucher, gilt D 5.

(3) **nur Unternehmer** Die Leistung gilt außerdem als abgenommen, wenn der AG sie in Benutzung nimmt, z. B. durch Wiederinbetriebnahme der Anlage, und nicht innerhalb von 12 Werktagen danach wesentliche Mängel in Textform rügt.

(4) In sich abgeschlossene Teile der Leistung sind auf Verlangen des AN gesondert abzunehmen (Teilabnahme).

B 17 Prüfung, Dokumentation und Übergabe

(1) Prüfungen nach DIN VDE 0100-600 beschränken sich auf die neu errichteten und geänderten Anlagenteile. Messungen an Teilen der Bestandsanlage, die nicht Gegenstand der Leistung sind, sind nicht enthalten.

(2) Revisions-, Stromlauf- und Installationspläne erstellt der AN nur, wenn dies vereinbart ist.

(3) Einweisungen und Schulungen werden nach Aufwand berechnet, soweit sie nicht im Angebot enthalten sind. Die Übergabe der Unterlagen richtet sich nach A 5 Abs. 8.

(4) Ab Übergabe liegen Betrieb und Instandhaltung der Anlage beim AG. Dazu gehören z. B. die regelmäßige Betätigung der Prüftaste von Fehlerstrom-Schutzschaltern nach Herstellerangabe und wiederkehrende Prüfungen: in gewerblich genutzten Anlagen nach DGUV Vorschrift 3 und Betriebssicherheitsverordnung, in Privathaushalten wird der E-CHECK empfohlen.

B 18 Mängelansprüche

(1) Der AG zeigt Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an und ermöglicht dem AN den Zugang zur Nacherfüllung.

(2) Mängelansprüche bestehen nicht für Schäden, die nach der Abnahme entstehen durch Eingriffe oder Veränderungen des AG oder Dritter, unsachgemäße Nutzung, Überlastung, Überspannung durch äußere Einflüsse (z. B. Blitzeinwirkung), mechanische Beschädigung (z. B. durch Bohr- oder Montagearbeiten anderer Gewerke) oder natürliche Abnutzung.

(3) Gewährt der AG den Zugang zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht oder stellt sich heraus, dass ein Mangelbeseitigungsverlangen schuldhaft unberechtigt war, weil objektiv kein vom AN zu vertretender Mangel vorliegt, ersetzt der AG die Aufwendungen des AN nach dem Regiestundensatz und der Anfahrtspauschale.

(4) Vertragspartner und Rechnungsempfänger ist ausschließlich der AG. Die Vergütung ist unabhängig davon fällig, ob und in welcher Höhe der AG Ersatz von Dritten erhält, z. B. von einem Schadensverursacher oder einer Versicherung.

B 19 Altmaterial, Entsorgung und Reinigung

(1) Verpackungen der gelieferten Materialien und bei den Arbeiten anfallende Abfälle verbleiben beim AG und werden von ihm entsorgt. Auf Wunsch nimmt der AN sie mit; Aufwand und Entsorgungskosten werden dann berechnet. Für Verpackungen, die der AN nach § 15 Verpackungsgesetz zurücknehmen muss, vereinbaren die Parteien die Rückgabe am Betriebssitz des AN; die Mitnahme vom Einsatzort wird nach Aufwand berechnet.

(2) Ausgebaute Leitungen und Kabel, Kabeltrassen, Installationsmaterial, Schalter, Steckdosen, Schutz- und Schaltgeräte, Verteiler, Schaltschränke und deren Einbauten gehen mit dem Ausbau in das Eigentum des AN über; ihre Verwertung ist in den Preisen berücksichtigt. Der AG versichert, hierzu berechtigt zu sein. Ausgebaute Leuchten, Leuchtmittel, Geräte und sonstige Betriebsmittel des AG, schadstoffbelastete Teile (z. B. asbesthaltige Platten) sowie Bauschutt verbleiben beim AG und werden am Einsatzort gesammelt. Der AN entsorgt sie nur, wenn dies im Angebot vorgesehen oder gesondert beauftragt ist; Aufwand und Entsorgungsgebühren werden dann berechnet.

(3) Stillgelegte Leitungen verbleiben, soweit nicht anders vereinbart, an Ort und Stelle. Fein- und Grundreinigung obliegen dem AG.

Teil C – Prüfdienstleistungen

DGUV Vorschrift 3, Betriebssicherheitsverordnung, E-CHECK – ortsfest und ortsveränderlich

C 1 Gegenstand und Prüfgrundlagen

(1) Teil C gilt ergänzend für Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, insbesondere für

- wiederkehrende Prüfungen ortsfester elektrischer Anlagen und Betriebsmittel nach DGUV Vorschrift 3 und Betriebssicherheitsverordnung (DIN VDE 0105-100),
- Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel (DIN EN 50699 / VDE 0702; nach Instandsetzung DIN EN 50678 / VDE 0701),
- Erstprüfungen neu errichteter oder geänderter Anlagen (DIN VDE 0100-600),
- den E-CHECK nach den Richtlinien des Elektrohandwerks,
- auf Anfrage: Prüfungen medizinischer elektrischer Geräte (DIN EN 62353 / VDE 0751-1) und der elektrischen Ausrüstung von Maschinen (DIN EN 60204-1 / VDE 0113-1).

(2) Die Prüfung besteht aus Besichtigen, Messen bzw. Erproben und Dokumentieren. Ihr Ergebnis ist die Bewertung des Zustands zum Zeitpunkt der Prüfung (Momentaufnahme). Die Beseitigung festgestellter Mängel ist nicht Bestandteil der Prüfung (C 7).

Kurz erklärt: Wir prüfen, messen und dokumentieren. Danach wissen Sie genau, was in Ordnung ist und was nicht. Ihre Pflichten als Betreiber bleiben bei Ihnen: Prüffristen festlegen, Mängel beseitigen lassen und defekte Geräte aus dem Verkehr ziehen.

C 2 Verantwortung des Auftraggebers als Unternehmer bzw. Betreiber

(1) Die Pflichten des AG nach Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung und DGUV Vorschrift 3 verbleiben beim AG. Dazu gehören insbesondere die Gefährdungsbeurteilung, die Festlegung der zu prüfenden Anlagen und Betriebsmittel und der Prüffristen, die Beseitigung von Mängeln und die Organisation des sicheren Betriebs. Mit der Beauftragung überträgt der AG dem AN keine Unternehmer- oder Betreiberpflichten. Eine Bestellung des AN zur verantwortlichen Elektrofachkraft bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(2) Die Prüffristen legt der AG fest. Der AN kann Fristen auf Grundlage der Richtwerte der DGUV empfehlen; diese Empfehlung ersetzt nicht die Gefährdungsbeurteilung des AG.

(3) Zwischen den Prüfungen obliegen die Kontrolle auf augenfällige Mängel vor der Benutzung und das sofortige Aussondern erkennbar beschädigter Geräte dem AG und seinen Beschäftigten.

C 3 Umfang und Grenzen der Prüfung

(1) Der Prüfumfang ergibt sich aus dem Angebot. Geprüft werden die zum Prüfzeitpunkt zugänglichen bzw. vorgelegten Anlagenteile und Betriebsmittel.

(2) Nicht enthalten sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart:

- die Demontage von Möbeln, Verkleidungen, Abhangdecken, Bodentanks und Einbauten,
- die Prüfung von Teilen, die nur durch Öffnen fester Verkleidungen oder Gehäuse zugänglich sind,
- Funktionsprüfungen des Gerätezwecks, Software, Datenübertragung und Kalibrierung,
- Prüfungen von Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Blitzschutzanlagen, Photovoltaikanlagen und Maschinen,
- Thermografie, Netzanalysen und Messungen, die über die einschlägigen Prüfnormen hinausgehen.

(3) Anlagenteile und Geräte, die nicht auffindbar, nicht zugänglich oder nicht vorgelegt sind oder deren Zugänglichkeit nur mit unverhältnismäßigem Aufwand herzustellen wäre, werden nicht geprüft; die Prüfung beschränkt sich auf den übrigen Umfang. Der AN kann solche Anlagenteile und Geräte im Prüfbericht als „nicht geprüft“ ausweisen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Als geprüft gelten nur die Anlagenteile und Geräte, die im Prüfbericht als geprüft aufgeführt sind. Eine Nachprüfung erfolgt in einem gesonderten Termin gegen Berechnung der Anfahrt und des Aufwands.

(4) Die Art und Weise der Prüfung, insbesondere Prüfverfahren, Prüftiefe und ob Messungen vollständig oder stichprobenartig durchgeführt werden, legt der AN nach eigenem fachlichem Ermessen fest.

C 4 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Sofern im Angebot nicht anders vereinbart, sorgt der AG für:

Ansprechpartner
erreichbar und entscheidungsbefugt, z. B. für Abschaltungen und das Aussondern von Geräten

Unterlagen
Grundrisse, Verteiler- und Stromlaufpläne, Bestandsverzeichnis, Gefährdungsbeurteilung, frühere Prüfprotokolle

Information
Ihre Mitarbeiter und Nutzer wissen Bescheid über Prüfung, Abschaltungen und kurze Unterbrechungen

Zugang
alle Räume, Verteiler und Geräte frei zugänglich, Schlüssel vorhanden, keine Wartezeiten

Keine Demontage
Geräte sind ohne Abbau von Möbeln, Verkleidungen oder Einbauten erreichbar

Höhenzugang
Hebebühne für Anlagenteile höher als 3,00 m

Abschaltfenster
abgestimmte Zeiten für Abschaltungen und Datensicherung vorher (C 5)

Kennzeichnung
Geräte, die nicht vom Netz getrennt werden dürfen, sind vorab markiert

(2) Mehraufwand durch fehlende Mitwirkung, z. B. Wartezeiten, das Suchen von Geräten, Umräumen, Demontagen oder die Begleitung durch Sicherheitsbereiche, wird nach dem Regiestundensatz berechnet.

C 5 Abschaltungen, IT-Geräte und Datensicherung

(1) Für die Prüfung ortsveränderlicher Geräte müssen diese vom Netz getrennt werden. Für die Prüfung ortsfester Anlagen müssen Stromkreise abgeschaltet und Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen ausgelöst werden. Dabei können auch nachgeschaltete Stromkreise kurzzeitig spannungsfrei werden.

(2) Vor der Prüfung sorgt der AG dafür, dass Daten gesichert sind und IT-Geräte ordnungsgemäß heruntergefahren werden. Er stimmt Abschaltungen für Server, Netzwerktechnik, USV-Anlagen, Kühl- und Gefriergeräte sowie für Medizin-, Sicherheits-, Notruf-, Alarm- und Steuerungstechnik und laufende Prozesse mit dem AN ab. Geräte und Stromkreise, die nicht abgeschaltet werden dürfen, kennzeichnet der AG vorab. Sie werden nur zu einem vereinbarten Zeitpunkt oder gar nicht geprüft.

(3) Geräte, die der AG nicht gekennzeichnet hat, darf der AN zur Prüfung vom Netz trennen.

(4) Für Folgen abgestimmter oder für die Prüfung notwendiger Abschaltungen und Auslöseprüfungen haftet der AN nicht (vorbehaltlich A 9); für Datenverlust gilt A 9 Abs. 4. Sind Abschaltungen nur außerhalb der Regelarbeitszeit möglich, gelten die Zuschläge nach A 3.

C 6 Prüfergebnis, Prüfmarken und Kennzeichnung

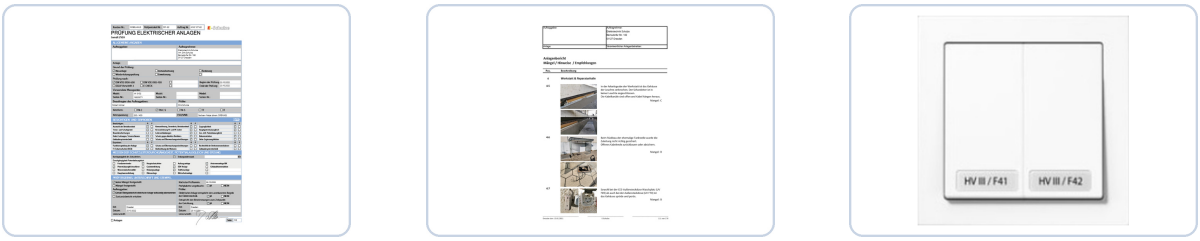
(1) Betriebsmittel, die die Prüfung bestanden haben, erhalten eine Prüfmarke mit dem Datum der Prüfung. Ein nächster Prüftermin wird nicht angegeben; er richtet sich nach der Gefährdungsbeurteilung des AG (C 2).

(2) Betriebsmittel, die die Prüfung nicht bestanden haben, werden in der Mängelliste aufgeführt; der AN kann sie zusätzlich als „nicht bestanden – nicht benutzen“ kennzeichnen. Ein Betriebsmittel ohne aktuelle Prüfmarke des AN gilt als

nicht bestanden oder nicht geprüft und darf nicht weiter benutzt werden. Das gilt auch dann, wenn eine Kennzeichnung als „nicht bestanden“ fehlt oder sich gelöst hat. **Der AG ist verpflichtet, solche Geräte sofort aus dem Verkehr zu ziehen und gegen Weiterbenutzung zu sichern.** Der AN nimmt die Geräte nicht an sich.

(3) Mängel an ortsfesten Anlagen dokumentiert der AN in einem Mängelbericht.

(4) Prüfmarken und Grundaufkleber verbleiben am Betriebsmittel; der AG sorgt dafür, dass sie nicht entfernt werden. Die Prüfmarke dokumentiert das Ergebnis zum Prüfzeitpunkt und ist keine Zusicherung für die Zukunft (C 12).



Beispiele aus unserer Prüfdokumentation: Prüfprotokoll, Mängelbericht mit Fotos, Beschriftung

C 7 Mängel, Gefahr im Verzug und Reparaturen

(1) Die Beseitigung festgestellter Mängel ist nicht Bestandteil der Prüfung.

(2) Kleinreparaturen während der Prüfung (z. B. Austausch von Steckern oder Kupplungen, Erneuern einer Zugentlastung) führt der AN nur auf Anweisung des AG bzw. seines Ansprechpartners aus. Sie werden nach Aufwand zuzüglich Material berechnet. Die anschließende erneute Prüfung (DIN EN 50678 / VDE 0701) wird gesondert berechnet.

(3) Stellt der AN eine unmittelbare Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachwerte fest (z. B. berührbare spannungsführende Teile oder Spannung am Gehäuse), darf er das betroffene Gerät sofort vom Netz trennen bzw. den betroffenen Stromkreis abschalten und gegen Wiedereinschalten kennzeichnen. Für die Folgen einer solchen notwendigen Sicherungsmaßnahme haftet der AN nicht (vorbehaltlich A 9). Über den weiteren Betrieb entscheidet der AG.

(4) Werden Beschriftungen, Pläne oder Dokumentationen der Anlage berichtigt oder ergänzt, wird dies nach Aufwand berechnet, sofern es nicht im Angebot enthalten ist.

C 8 Medizinische elektrische Geräte

(1) Medizinische elektrische Geräte prüft der AN nach DIN EN 62353 (VDE 0751-1) nur, wenn dies ausdrücklich beauftragt ist.

(2) Sicherheits- und messtechnische Kontrollen nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung, Funktionsprüfungen nach Herstellervorgaben, Kalibrierungen und Wartungen sind nicht enthalten. Sie obliegen dem Hersteller oder von ihm autorisierten Stellen.

(3) Medizinische Geräte werden nur geprüft, wenn sie nicht am Patienten angewendet werden und der AG sie zur Prüfung freigegeben hat. Prüfvorgaben des Herstellers stellt der AG zur Verfügung.

C 9 Inventarisierung, Dokumentation und Prüfdaten

(1) Soweit im Angebot vorgesehen, erfasst der AN jedes Betriebsmittel mit einer eindeutigen Inventarnummer, die im Klartext und als Barcode oder QR-Code auf einem Grundaufkleber am Gerät angebracht wird; die Prüfmarke wird auf diesen Grundaufkleber aufgebracht. Die Dokumentation umfasst je nach Angebot Prüfprotokolle je Betriebsmittel bzw. Anlage, ein Bestandsverzeichnis, eine Mängelliste und einen Abschlussbericht.

(2) Abnehmbare Anschlussleitungen (z. B. Kaltgeräte- und Verlängerungsleitungen) sind eigenständige Betriebsmittel. Sie werden gesondert inventarisiert, geprüft und berechnet.

(3) Die Dokumentation wird in elektronischer Form (PDF) übergeben; die Übergabe richtet sich nach A 5 Abs. 8. Die Aufbewahrung der Prüfnachweise obliegt dem AG.

(4) Der AN darf die Prüfdaten speichern, um Folgeprüfungen effizient durchführen zu können. Der AG darf die Dokumentation für eigene Zwecke nutzen und an Behörden, Berufsgenossenschaften, Versicherer und Auditoren weitergeben. Die Rechte an der Prüfsoftware und deren Datenbank bleiben beim AN bzw. dessen Lizenzgeber.

C 10 Abrechnung von Prüfleistungen

(1) Ortsveränderliche Betriebsmittel werden je tatsächlich geprüftem Betriebsmittel abgerechnet. Stückzahlen im Angebot beruhen in der Regel auf Angaben bzw. Schätzungen des AG. Ortsfeste Anlagen werden nach den im Angebot vereinbarten Einheiten abgerechnet (z. B. je Verteiler, Stromkreis oder Messpunkt, pauschal oder nach Aufwand).

(2) Als geprüft gelten auch Betriebsmittel, die die Prüfung nicht bestehen oder bei denen die Prüfung wegen offensichtlicher Mängel abgebrochen werden muss.

(3) Dokumentation, Auftragsbearbeitung und Anfahrt werden wie im Angebot vereinbart berechnet. Mehraufwand nach C 4 Abs. 2, Nachprüftermine und Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (A 3) werden zusätzlich berechnet.

C 11 Folgeprüfungen und Prüffristen

(1) Folgeprüfungen sind gesonderte Aufträge, sofern kein Rahmenvertrag besteht. Der AN erstellt hierfür jeweils ein neues Angebot.

(2) Der AN kann den AG als Service an anstehende Prüftermine erinnern. Eine Pflicht hierzu besteht nicht; die Verantwortung für die Einhaltung der Prüffristen verbleibt beim AG (C 2).

C 12 Haftung bei Prüfleistungen

(1) Das Prüfergebnis ist eine Momentaufnahme. Der AN haftet nicht dafür, dass geprüfte Anlagen und Geräte bis zur nächsten Prüfung mängelfrei bleiben. Er haftet auch nicht für Mängel, die bei der vereinbarten, normgerechten Prüfung nicht erkennbar waren, z. B. verdeckte oder nur sporadisch auftretende Fehler, Teile hinter festen Verkleidungen oder nicht vorgelegte Geräte (vorbehaltlich A 9).

(2) Für Schäden, die dadurch entstehen, dass der AG Betriebsmittel weiterbenutzt, die als „nicht bestanden“ gekennzeichnet sind oder keine aktuelle Prüfmarke des AN tragen, oder dass er gemeldete Mängel nicht beseitigen lässt, haftet der AN nicht.

(3) Im Übrigen gelten A 9 (Haftung) und A 10 (Verjährung).

Teil D – Besondere Regeln für Verbraucher

Gilt zusätzlich, wenn Sie den Auftrag als Privatperson erteilen

D 1 Vorrang des Verbraucherschutzes

(1) Ist der AG Verbraucher (§ 13 BGB), gehen die Bestimmungen dieses Teils D den Teilen A bis C vor. Regelungen, die mit **nur Unternehmer** gekennzeichnet sind, gelten für Verbraucher nicht; insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

D 2 Widerrufsrecht

(1) Schließt ein Verbraucher den Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des AN (z. B. bei einem Termin vor Ort) oder ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z. B. Telefon, E-Mail, Brief), kann ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht zustehen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Widerrufsbelehrung (Anlage 1)**. Für den Widerruf kann das **Muster-Widerrufsformular (Anlage 2)** verwendet werden.

(2) Kein Widerrufsrecht besteht insbesondere bei Verträgen, die in den Geschäftsräumen des AN geschlossen werden, sowie bei Verträgen, bei denen der Verbraucher den AN ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen (§ 312g Abs. 2 Nr. 11 BGB). Bei der Lieferung von Waren besteht außerdem kein Widerrufsrecht, soweit die Waren nach der Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden (§ 312g Abs. 2 Nr. 4 BGB).

D 3 Beginn der Arbeiten vor Ablauf der Widerrufsfrist

(1) Wünscht der Verbraucher, dass der AN vor Ablauf der Widerrufsfrist mit den Arbeiten beginnt, muss er dies ausdrücklich verlangen; bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Papier oder E-Mail). Hierfür kann die **Erklärung in Anlage 3** verwendet werden.

(2) Widerruft der Verbraucher nach einem solchen Verlangen, hat er Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen zu leisten. Maßgeblich ist der Anteil der erbrachten Leistung an der vereinbarten Gesamtleistung zum vereinbarten Preis. Hat der AN die Leistung vollständig erbracht, erlischt das Widerrufsrecht, wenn der Verbraucher zuvor bestätigt hat, dass er dies weiß.

Kurz erklärt: Beauftragen Sie uns bei sich zu Hause oder nur per Telefon oder E-Mail, kann Ihnen ein 14-tägiges Widerrufsrecht zustehen. Sollen wir schon vorher anfangen, unterschreiben Sie bitte Anlage 3. Widerrufen Sie danach, bezahlen Sie nur die bis dahin erbrachte Leistung.

D 4 Zahlungen und Abschläge

(1) Abschlagszahlungen kann der AN nach § 632a BGB in Höhe des Wertes der erbrachten und vertragsgemäßen Leistungen verlangen. Anzahlungen sind nur zu leisten, wenn sie im Angebot ausdrücklich vereinbart sind; für das Material gilt A 4 Abs. 2.

D 5 Abnahme

(1) Die Abnahmewirkung nach B 16 Abs. 2 tritt bei einem Verbraucher nur ein, wenn der AN ihn zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat.

Anlagen für Verbraucher

Widerrufsbelehrung, Muster-Widerrufsformular und Erklärung zum vorzeitigen Beginn

Die folgenden Anlagen betreffen nur Verträge mit Verbrauchern, die außerhalb unserer Geschäftsräume oder ausschließlich über Fernkommunikationsmittel geschlossen werden.

Anlage 1 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Verträgen über die Lieferung von Waren beträgt sie vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Elektrotechnik Schulze, Inh. Dirk Schulze, Kötzschenbroder Str. 138, 01139 Dresden, Telefon: 0351 / 8 47 47 497, E-Mail: kontakt@e-schulze.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Anlage 2 Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

– An Elektrotechnik Schulze, Inh. Dirk Schulze, Kötzschenbroder Str. 138, 01139 Dresden, E-Mail: kontakt@e-schulze.de:

– Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

– Bestellt am (*)/erhalten am (*)

– Name des/der Verbraucher(s)

– Anschrift des/der Verbraucher(s)

– Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

– Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage 3 Erklärung zum Beginn der Arbeiten vor Ablauf der Widerrufsfrist

Angebot / Auftrag Nr.: _____ vom: _____

Leistung: _____

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass Elektrotechnik Schulze mit den vereinbarten Arbeiten bereits vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist beginnt. Mir ist bekannt, dass ich im Fall eines Widerrufs Wertersatz für die bis dahin erbrachten Leistungen zu leisten habe.

☐ Mir ist bekannt, dass mein Widerrufsrecht erlischt, sobald Elektrotechnik Schulze die vereinbarten Leistungen vollständig erbracht hat.

Die Erklärung ist freiwillig.

Name, Anschrift

Ort, Datum Unterschrift